

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 07.11.2024

Nr. 27/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
154	Stadt Arzberg; Bauleitplanung; Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan der Innenentwicklung „Winterling-Areal“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	160
155	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz	160
156	Stadt Schönwald; Vollzug des Baugesetzbuchs; Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Bausetzbuch (BauGB) für die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662 Gmkg. Schönwald an der Oststraße	160

Stadt Arzberg

**Bauleitplanung der Stadt Arzberg;
Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan der Innenentwicklung „Winterling-Areal“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauzuschuss der Stadt Arzberg hat am 24.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Winterling-Areal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufzustellen.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke oder deren Teilflächen mit den Flur-Nrn. 507; 507/6; 507/7; 507/8; 507/9; 507/10; 507/11; 512; 512/1; 512/2; 512/5; 514/1; 514/2; 515/1; 512515/; 547/10; 1187/5; 1187/8 1286 und 1288 der Gemarkung Arzberg und hat eine Größe von ca. 5,25 ha. Maßgebend ist der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2024.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Winterling-Areal“ ist die Schaffung der planungs-rechtlichen Voraussetzungen, um das ehemalige Winterling-Areal zu einem zukunftsfähigen Gewerbestandort zu entwickeln.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufnahme im Bauamt der Stadt Arzberg statt. Nach § 3 Abs. 1 des BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Hierfür und für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans einschließlich Begründung (jeweils in der Fassung vom 24.10.2024) in der Zeit vom

11.11.2024 bis einschließlich 10.12.2024

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Für die Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins unter Tel. 09233/404-35 ratsam. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Arzberg, 25.10.2024

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister Stadt Arzberg

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §12 Abs (3) Wärmeplanungsgesetz

Gemäß Wärmeplanungsgesetz §12 Abs (3) informiert die Stadt Kirchenlamitz über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung von November 2024 bis voraussichtlich November 2025. Im Rahmen der Wärmeplanung werden u. a. gebäudespezifische Daten von Energieunternehmen und Schornsteinfegern erhoben. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde zwischen der Kommune und dem Dienstleister ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, der sicherstellt, dass erhobene gebäudespezifische Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht werden.

Kirchenlamitz, 07.11.2024

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 156

Stadt Schönwald**Vollzug des Baugesetzbuchs**

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662 Gmkg. Schönwald an der Oststraße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Der Stadtrat Schönwald hat in der Sitzung vom 12.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 662 Gmkg. Schönwald an der Oststraße beschlossen.

Der Geltungsbereich der Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) ist identisch und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nummer 662 der Gemarkung Schönwald. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 22.980 m² und ist dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan zu entnehmen:

Lageplan: siehe Seite 161

Das Plangebiet liegt im Osten des Hauptortes. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen durch eine Grünfläche
- Im Norden durch die ehem. Kläranlage und Gehölzbestände
- Im Osten durch Gehölzbestände
- Im Süden durch Gehölzbestände

Der räumliche Geltungsbereich kann bei der Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, während folgender Zeiten:

Montag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Schönwald verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Ziel, einen Beitrag zur dezentralen Erzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und damit konkret zum Klimaschutz zu leisten.

Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen insbesondere die planungsrechtlichen Grundsätze des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB) zugrunde. Die Bedeutung dieser Grundsätze wurde durch § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023; "überragendes öffentliches Interesse") sowie durch die Berücksichtigungsgebote im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG; § 13 Abs. 1 Satz 1) und im Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG; § 8 Abs. 1) weiter hervorgehoben.

Schönwald, den 28.10.2024

gez. Jaschke, Erster Bürgermeister



